



Jugendamt
des Kreises Steinfurt

LEITFADEN

Vertretungsplätze in der Kindertagespflege

- Freihaltepauschale



Inhaltsverzeichnis

1	Einführung.....	3
2	Voraussetzungen der KTPP.....	3
2.1	Finanzierung.....	3
2.2	Zeitraum	3
2.3	Anzahl der Vertretungsplätze pro KTPP	4
2.4	Inanspruchnahme durch Eltern/Kinder	4
	Welche Eltern/Kinder bekommen welchen Freihalteplatz?	4
2.5	Kooperationspflege.....	5
3	Bedarfsplanung.....	5
3.1	Ablauf der Bedarfsplanung	5
3.2	Aufteilung der Plätze im Kreisbezirk Steinfurt.....	6
4	Antragstellung	7
4.1	Vereinbarung zur Gewährung einer monatlichen Pauschale für einen Freihalteplatz	7
4.2	Bewilligung	7
4.3	Kündigung	7
5	Tatsächliche Abrechnung im Vertretungsfall.....	8
5.1	Stundenzettel	8
6	Großtagespflegestellen	9
7	Krankheitsvertretung, wenn keine Freihalteplätze vorliegen	9
8	Evaluierung	9

1 Einführung

Gem. § 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII hat das Jugendamt die Pflicht, für Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson (im Folgenden: KTPP) rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen. Voraussetzung für die Bewilligung des Landeszuschusses gem. § 24 Abs. 1 KiBiz ist, dass das Jugendamt für Ausfallzeiten einer KTPP eine gleichermaßen geeignete Betreuung sicherstellt. Vor dem Hintergrund der Gleichrangigkeit von institutionellen Betreuungsformen und der Kindertagespflege, ist es erforderlich, das Risiko eines Betreuungsausfalls für Erziehungsberechtigte durch praktikable Vertretungsregelungen zu minimieren. Aus diesem Grund stellt das Kreisjugendamt Steinfurt (KJA) die folgende Vertretungsregelung vor.

Die Vertretungsregelung mit Freihaltpauschalen wird zum Kindergartenjahr 2020/2021 eingeführt und beinhaltet zunächst niedrigschwellige Anforderungsmerkmale, um genügend Vertretungspersonal gewinnen zu können. Im weiteren Prozess werden die Qualitätsmerkmale stetig weiterentwickelt und angepasst (siehe Punkt „Evaluierung“).

2 Voraussetzungen der KTPP

Eine KTPP darf nicht mehr als fünf Kinder gleichzeitig betreuen (§ 43 SGB VIII), auch dann nicht, wenn im Falle einer Vertretung ein zusätzliches Kind kurzfristig und für einen begrenzten Zeitraum aufgenommen wird. Voraussetzung für eine Freihaltpauschale ist, dass eine KTPP einen Platz „freihält“ und im Bedarfsfall, nach Absprache mit der Fachberatung, zur Verfügung stellt. Die KTPP muss zudem mindestens ein Kind in der regulären Kindertagespflege betreuen.

Die KTPP sollte qualifiziert sein (DJI oder QHB) und sich nicht mehr in der Ausbildung/Qualifizierung befinden. Die Fachberatungen stehen im Austausch mit den KTPP und schätzen im Vorfeld die Geeignetheit (pädagogisches und empathisches Handeln, Kenntnisse der Bindungstheorie, Verlässlichkeit, Bewusstsein für die Verbindlichkeit des Vertretungsangebots etc.) der KTPP ein. Eine Vollqualifizierte KTPP hat Vorrang vor einer KTPP, die sich noch in der Qualifizierung befindet.

2.1 Finanzierung

Die KTPP erhält die durchgängige (für die Zeit der Bewilligung) Finanzierung eines Freihaltplatzes mit der Pauschale eines 25-Stunden-Platzes.

Im Krankheitsfall wird das Leistungsentgelt, analog zu einem regulären Platz, für sechs Wochen weitergezahlt.

2.2 Zeitraum

Es können zunächst (für die Etablierung des Systems „Freihaltpauschale“) Vertretungsplätze für einen befristeten Zeitraum (z. B. 01.08. – 31.03.) vergeben werden, wenn z. B. ein weiteres festes Kind erst ab dem Frühjahr betreut werden soll. Ziel ist es, die Freihaltplätze für ein ganzes Kindergartenjahr zu vergeben (grundsätzlich: 01.08. – 31.07.). Dadurch wird möglicherweise die

Flexibilität des Systems Kindertagespflege beeinträchtigt. Die Kontinuität der Freihalteplätze ist ein wichtiger Aspekt der Qualitätssicherung sowie ein Qualitätsgewinn für alle Beteiligten.

Die Bereitstellung eines Vertretungsplatzes im laufenden Kindergartenjahr (z. B. ab dem 01.11.) ist in begründeten Ausnahmefällen möglich. Von dieser Möglichkeit sollten nur KTHP Gebrauch machen, die bereits Erfahrung im Umgang mit Kindern haben (z. B. langjährige Tätigkeit als KTHP, vorherige Tätigkeit als Erzieherin). Die Vergabe von Vertretungsplätzen an KTHP, die sich noch in der Qualifizierung befinden oder gerade erst qualifiziert sind, kommt nicht in Frage.

Ein Platz kann z. B. zum 01.04. aufgenommen werden, wenn die KTHP den Platz für das folgende Kindergartenjahr komplett zur Verfügung stellt.

Der Vertretungszeitraum für ein Tagespflegekind sollte sechs Wochen nicht überschreiten.

2.3 Anzahl der Vertretungsplätze pro KTHP

Eine KTHP kann maximal zwei Vertretungsplätze für ein Kindergartenjahr vorhalten.

Für die Großtagespflege gelten gesonderte Regelungen (siehe Punkt „Großtagespflegestellen“).

2.4 Inanspruchnahme durch Eltern/Kinder

Durch die Einführung von Vertretungsplätzen kann die Krankheitsvertretung von den Eltern bereits ab dem Tag der Krankmeldung oder spätestens einen Tag später, in Anspruch genommen werden.

Voraussetzung hierfür ist, wenn möglich, die feste Zuordnung der Kinder zu einer KTHP und die daraus resultierende Kooperationspflege (siehe Punkt „Kooperationspflege“). Die Fachberatungen steuern die Zuweisung von Eltern/Kindern zu den Vertretungsplätzen. Es besteht darüber hinaus die Möglichkeit, einhergehend mit besonderen Bedarfen der Familien, im Einzelfall von der Zuordnung abzuweichen. Im Bedarfsfall soll natürlich trotzdem eine Vertretung organisiert werden.

Für die Entscheidung, welche Kinder im Bedarfsfall einen Platz in Anspruch nehmen können, wurden die folgenden Kriterien beschlossen.

Welche Eltern/Kinder bekommen welchen Freihalteplatz?

Es wird generell angenommen, dass die private Betreuung im Bedarfsfall durch die Eltern oder Angehörige, nicht möglich ist. Erst dann greifen die folgenden Kriterien in der aufgeführten Reihenfolge:

1. Alleinerziehend berufstätig
2. Beide Eltern berufstätig
3. Soziale Härte; Einzelfallprüfung! (Beispiele: Pflege, Kinderschutz, kurz vor Entbindung, o.ä.)

Bei einer wiederkehrenden Vertretungssituation sollte die gleiche Vertretungskraft einspringen.

2.5 Kooperationspflege

Die Tätigkeit im Rahmen der Vertretung setzt sich aus der tatsächlichen Vertretung, der Kooperationspflege und Bindungsarbeit mit KTHP, Eltern und Kindern zusammen.

Das Vorhalten eines qualitativ hochwertigen Vertretungsangebotes ist mit folgenden Leistungen der KTHP verbunden:

- Sie nimmt Kontakt zu den Eltern auf und pflegt den Kontakt zu den Vertretungskindern
- Sie macht die Vertretungskinder mit den Räumlichkeiten der Vertretungsstelle vertraut
- Sie führt Austausch- und Reflexionsgespräche mit der zuständigen KTHP über die Entwicklung des Kindes und besondere Vorkommnisse während der Vertretungsphase
- Sie verschriftlicht wichtige Betreuungsinhalte z. B. durch Dokumentation in einem „Vertretungsordner“
- Es erfolgt ein enger Austausch mit der zuständigen Fachberatung
- Die Fachberatung ist über die Art und den Umfang der Kooperationspflege informiert

Vor einer tatsächlichen Inanspruchnahme der Vertretungsperson muss ausreichend Zeit für ein Kennenlernen zwischen der jeweiligen Vertretungsperson und dem zu betreuenden Kind eingeplant werden. Ein hinreichender Beziehungsaufbau wird nur dann möglich sein, wenn die KTHP regelmäßig und verlässlich Zeit mit den potentiellen Vertretungskindern verbringt. Die Regelmäßigkeit der Kontaktpflege sollte sich an den Bedürfnissen des Kindes ausrichten, jedoch in der Regel in einem Abstand von 14 Tagen stattfinden.

3 Bedarfsplanung

Die Sicherstellung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz hat Vorrang vor einem Vertretungsplatz. Allerdings ist zwischen „Erfüllung des Erstwunschs“ und „Erfüllung des Rechtsanspruchs“ zu unterscheiden. Der Rechtsanspruch wird auch dann erfüllt, wenn die Unterbringung in der Kindertagespflege (ggf. auch bedingt durch die Reduzierung von Betreuungsplätzen aufgrund der Freihalteplätze) nicht möglich ist, der Rechtsanspruch jedoch in einer Kindertageseinrichtung erfüllt werden kann. Erst dann, wenn auch in der Kindertageseinrichtung der Betreuungsanspruch nicht erfüllt werden kann, ist als letztes Mittel ein Vertretungsplatz im jeweiligen Ort zu reduzieren.

Auch wenn dadurch die Zahl der Betreuungsplätze reduziert wird, werde hierdurch die Qualität der Kindertagespflege (Verlässlichkeit des Betreuungsangebots, Planungssicherheit) gestärkt. Die tatsächlichen Platzzahlen sind entsprechend zu reduzieren.

3.1 Ablauf der Bedarfsplanung

Abfrage der tatsächlichen Betreuungs- und Vertretungsplätze durch das KJA im April jeden Jahres.

Bereits vor den Sommerferien sollte feststehen, wie viele und welche Vertretungsplätze für das folgende Kita Jahr zur Verfügung gestellt werden.

Die Vertretungsplätze reduzieren die zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze.

Sollten mehr Anfragen als Betreuungsplätze vorliegen, erfolgt eine Abstimmung mit den Bedarfsplanern der Kitas.

Erst wenn der Rechtsanspruch nicht erfüllt werden kann (weder KTP noch Kita), muss ein Freihalteplatz gestrichen werden.

3.2 Aufteilung der Plätze im Kreisbezirk Steinfurt

Insgesamt können 61 Plätze vergeben werden. Nach dem KT-Beschluss entfallen hiervon 35 Plätze auf den Altkreis Tecklenburg (Zuständigkeit SKF) und 26 Plätze auf den Altkreis Burgsteinfurt (Zuständigkeit Diakonie).

Kommune	Anzahl Freihalteplätze
Altenberge	2
Hopsten	2
Hörstel	4
Horstmar	2
Ladbergen	3
Laer	3
Lengerich	7
Lienen	3
Lotte	3
Metelen	2
Mettingen	3
Neuenkirchen	3
Nordwalde	3
Ochtrup	4
Recke	3
Saerbeck	3
Steinfurt-Borghorst	3
Steinfurt-Burgsteinfurt	2
Tecklenburg	2
Westerkappeln	2
Wettringen	2

Gesamt	61

Unter Berücksichtigung der Gesamtzahl der Plätze (SkF 35, DW 26) können diese verteilt werden. Die oben stehende Tabelle wird dafür als Richtwert genutzt. Für die Verteilung der Plätze werden die tatsächlich zu betreuenden Kinder in den Blick genommen. Es erfolgt eine Abstimmung innerhalb der Fachberatung. Es muss sichergestellt werden, dass sich die Vertretungsbedarfe örtlich und fachlich in einem mit den Eltern abgestimmten Rahmen bewegen (z.B. wenn der Vertretungsplatz außerhalb des Wohnortes ist).

4 Antragstellung

Die Entscheidung, ob eine KTPP einen Freihaltplatz zur Verfügung stellen kann, obliegt der Fachberatung in Abstimmung mit dem KJA. Die Fachberatungen wissen, welche besonderen pädagogischen Herausforderungen Vertretungssituationen erfordern und prüfen die vorhandenen Kompetenzen der KTPP.

4.1 Vereinbarung zur Gewährung einer monatlichen Pauschale für einen Freihalteplatz

Mit dem Vordruck „Vereinbarung zur Gewährung einer monatlichen Pauschale für einen Freihalteplatz“ wird die Finanzierung eines Freihalteplatzes beantragt. Dieser wird über die Fachberatung an das KJA weitergegeben. Die Fachberatung fügt eine kurze Stellungnahme bei, in der sie ihre Einschätzung begründen (siehe Punkt „Voraussetzungen der KTPP“).

4.2 Bewilligung

Anträge rund um einen Freihalteplatz werden durch das KJA bearbeitet (Bewilligung, Änderung, Aufhebung). Die KTPP erhalten einen Bewilligungsbescheid aus dem die Zahlungsmodalitäten hervorgehen.

Die Bewilligung erfolgt für ein Kindergartenjahr. Es bedarf daher keiner Kündigung. Sofern der Platz für ein weiteres Kindergartenjahr vorgehalten werden soll, muss frühzeitig, mindestens vier Wochen vor Beginn des Kindergartenjahres, ein neuer Antrag gestellt werden.

4.3 Kündigung

Da die Kündigung des Freihalteplatzes weitreichende Auswirkungen auf mehrere Familien und deren Betreuungssituationen hat, ist eine Kündigung nur in Ausnahmefällen mit einer Vorlaufzeit von drei Monaten möglich (z.B. Umzug). Die Kündigung muss ausreichend begründet sein (die

Neuaufnahme eines Kindes mit höheren Betreuungszeiten gilt nicht als ausreichende Begründung).

Eine außerordentliche Kündigung ist im Einzelfall zum Ende eines Monats möglich (z.B. schwerwiegende Erkrankung etc.).

Bei Nichterfüllung der Kriterien (z.B. fehlende Bindungsarbeit) besteht nach gemeinsamer Absprache zwischen KJA und Fachberatung die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung.

5 Tatsächliche Abrechnung im Vertretungsfall

Geht die tatsächliche Vertretung im Einzelfall in einem Monat über 25 Wochenstunden hinaus, werden die zusätzlichen Stunden vergütet. Dafür muss die Betreuungszeit für einen gesamten Kalendermonat über 25 Wochenstunden /107,5 Stunden pro Monat (25 Std. x 4,3 = 107,5 Std.) hinausgehen.

Beispiel:

Die Vertretungskraft betreut ein Kind ab dem 21.11. mit 30 Wochenstunden. Die Vertretungskraft erhält aber schon ab dem 01.11. die Vertretungspauschale für durchschnittlich 25 Wochenstunden. Um ein zusätzliches Tagespflegegeld zu erhalten, müsste die Vertretungskraft somit im gesamten November durchschnittlich mehr als 25 Stunden pro Woche betreuen, da der ganze Monat betrachtet wird. Da die Vertretungskraft jedoch erst ab dem 21.11. für 30 Wochenstunden betreut, würde sie nicht die durchschnittlichen 25 Wochenstunden im November überschreiten und somit im November kein zusätzliches Tagespflegegeld erhalten.

Werden im Vertretungsfall weniger als 25 Stunden benötigt, wird die Freihaltepauschale weitergezahlt.

5.1 Stundenzettel

Für die tatsächliche Abrechnung (Spitzabrechnung) benötigen wir eine Aufstellung über die tatsächliche Betreuungszeit. Das Führen eines Stundenzettels der KTPP im Vertretungsfall sollte daher selbstverständlich sein.

Die Stundenzettel sollen dem KJA nur vorgelegt werden, wenn die 25 Stunden tatsächlich auf den gesamten Kalendermonat gesehen, überschritten werden.

Die Spitzabrechnung erfolgt durch die Sachbearbeiter im Jugendamt je nach Ort. Bitte geben Sie in Ihrer Stellungnahme an, das/ob Ihnen die Krankmeldung der zu vertretenen KTPP vorliegt.

6 Großtagespflegestellen

Jede Großtagespflegestelle (GTP) im Kreis Steinfurt hat die Möglichkeit, eine Zusatzkraft in den Räumlichkeiten der GTP zu beschäftigen. Für die Beschäftigungsdauer erhält die GTP einen Zuschuss von 450 € monatlich. Weitere anfallende Kosten werden von der GTP getragen. Die Zusatzkraft muss über eine gültige Pflegeerlaubnis gem. § 43 SGB VIII verfügen.

Außerdem gibt es die Möglichkeit in einer GTP einen Freihalteplatz zur Verfügung zu stellen.

Kinder aus einer GTP können im Bedarfsfall auch einen Freihalteplatz einer KТПP außerhalb der GTP nutzen (sofern keine Zusatzkraft beschäftigt wird). Andersherum können auch Kinder einer KТПP außerhalb einer GTP die Vertretungsplätze in einer GTP nutzen.

7 Krankheitsvertretung, wenn keine Freihalteplätze vorliegen

In Ausnahmefällen kann auch eine KТПP ohne Freihalteplatz eine Vertretung übernehmen. Ein Ausnahmefall ist z. B., wenn die Eltern nicht mobil sind und daher die KТПP mit Freihalteplatz (in einem anderen Ort) nicht erreichen können. Vorrangig sollen jedoch die finanzierten Freihalteplätze in Anspruch genommen werden.

Die Abrechnung erfolgt wie bisher – bitte reichen Sie hierfür Ihre Stellungnahme, die Krankmeldung und eine Aufstellung der Stunden der Vertretungsperson ein.

8 Evaluierung

Das gesamte System „Freihaltepauschale“ wird fortlaufend weiterentwickelt und evaluiert und sichert somit die Qualität in der Kindertagespflege. Dazu werden unterschiedliche Methoden angewendet (z.B. Abfragen an Eltern, Fachberatungen und KТПP) um unterschiedliche Blickwinkel mit einzubeziehen und zu berücksichtigen.